



Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Karenzurlaub

Im § 75 Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) ist der Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge geregelt. Dieser kann der Beamtin/dem Beamten auf Antrag gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Ihre **fcg**-Standesvertretung hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass diese Gesetzesstelle umgehend weiterentwickelt werden muss.

Alte gesetzliche Fassung § 75 (3) BDG:

Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
 2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.
- Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väterkarenzgesetz.

Es ist also vorgekommen, dass eine Kollegin bzw. ein Kollege nach jahrelanger Konsumation eines Karenzurlaubes im letzten Dienstjahr wieder als Lehrerin oder Lehrer antreten mussten, weil eine Inanspruchnahme dieser Freistellung nicht bis zum Ablauf des 65. Lebensjahres (Alterspension für Beamte) möglich war.

Neue gesetzliche Fassung § 75 (3) BDG:

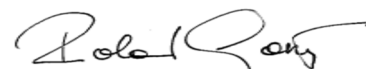
Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väterkarenzgesetz.

Dadurch wurde eine sinnvolle Regelung im Interesse der Beteiligten geschaffen.

Mit kollegialen Grüßen!



Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin
Mail: gerlinde.bernhard@goed.at



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS